

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der JUFA Holding GmbH, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, einerseits (nachstehend: JUFA), und der Österreichischen Hochschüler_innenschaft Taubstummengasse 7-9 1040 Wien (nachstehend: Partner), andererseits, wie folgt:

I.

JUFA steht an der Spitze der „JUFA Hotels“, einer Gruppe von Unternehmen, die Beherbergungsbetriebe unter anderem in Österreich betreibt.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die österreichischen Beherbergungsbetriebe von Jufa Hotels und gelten für Seminargruppen aller ÖH Organisationen und gilt für den Zeitraum 01. September 2017 bis 31. Jänner 2019

In den Schihäusern Altenmarkt, Annaberg, Hochkar, Planneralp, Schladming Kaprun und Montafon ist der Termin 24.12.-17.4. ausgenommen

II.

JUFA bietet dem Partner in den vertragsgegenständlichen Beherbergungsbetrieben nachstehend angeführte Preise für Übernachtung mit Vollpension und Seminarraumnutzung (1 Seminarraum pro 20 Teilnehmer):

Für die Beherbergungsbetriebe Kat 1

Almtal	Bruck
Bleiburg	Donnersbach
Knappenberg	Nockberge
Judenburg	Leibnitz

Maria Lanko
Gitschtal
Oberwölz

Aufgabeschein RD 39 619 444 5 AT Bitte hier klicken und abziehen

Empfängername: JUFA

PLZ/Bestimmungsort: 8020 Graz

10/18

Bitte den Teil oberhalb der Stanlinie am oberen Kuverttrand in der Menge aufheben.
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Rückzahlungsweise siehe Rückseite.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG - Österreichische Post AG.
Firmensitz: 1040 Wien, FBNr: 180219d, UID-Nr: ATU46674503, DVR: 1068803

EUR 44,- in einem 3- bis 4-Bett-Zimmer
EUR 58,- in einem Zweibettzimmer.

Für die Beherbergungsbetriebe Kat 2

Altaussee	Altenmarkt	Annaberg	Bad Aussee
Deutschlandsberg	Eisenerz-	Erlaufsee	Gnas
Grundlsee	Hochkar	Lungau	Mariazell/Sigmundsberg
Murau	Neutal	Planneralp	Pöllau
Seckau	Tieschen	Veitsch	Waldviertel
Weinviertel	Wipptal	Stubenbergsee	

EUR 50,- in einem 3- bis 4-Bett-Zimmer
EUR 64,- in einem Zweibettzimmer.

PA 60

Preise für die Beherbergungsbetriebe Kat 3



Bregenz	Montafon
Wien	Salzburg
Kaprun	Fürstenfeld
Graz	Graz Süd
Spital am Phyrn	Röthelstein
Schladming	

EUR 66,- in einem 3-bis 4 Bettzimmer

EUR 71,- in einem Zweibettzimmer

Einzelzimmer nur nach Verfügbarkeit und Preise auf Anfrage

Die Preise verstehen sich pro Nacht und Person. Die Preise sind inklusive Umsatzsteuer jedoch exklusive Nächtigungsabgabe und umfassen: Nächtigung, Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen), sowie tagsüber die Nutzung eines Seminarraumes.

Nächtigung inklusive Buffetfrühstück exklusive Nächtigungsabgabe und ohne Seminarraumnutzung für die Beherbergungsbetriebe 2

EUR 34,- in einem 3- bis 4-Bett-Zimmer

EUR 38,- in einem Zweibettzimmer.

Nächtigung inklusive Buffetfrühstück exklusive Nächtigungsabgabe und ohne Seminarraumnutzung für die Beherbergungsbetriebe 3

EUR 41,- in einem 3-bis 4 Bettzimmer

EUR 46,- in einem Zweibettzimmer

Zusätzliche in Anspruch genommene Leistungen werden zu den jeweils gültigen tagesaktuellen Preisen verrechnet.

Voraussetzung für die Gewährung der zuvor angeführten Preise ist, dass die Buchung über die von JUFA bekannt gegebene Ansprechperson (Julia Vyskocil, Tel: 057083-215, Email: julia.vyskocil@jufa.eu, Kathrin Kubesch kathrin.kubesch@jufa.eu Tel 057083-710) unter Angabe ÖH Bundesvertretung erfolgt, Vertragspartner des Beherbergungsvertrages der Partner ist und die Buchung für eine vom Partner organisierte Veranstaltung erfolgt. Eine Buchung ist nur bei Verfügbarkeit freier Zimmer bzw. Seminarräume möglich.

Die Beherbergungsverträge kommen direkt zwischen dem Partner und dem Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes zustande. Auf die Beherbergungsverträge finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JUFA Hotels in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, welche den Buchungsunterlagen beiliegen und auch über die Website www.jufa.eu/agb/ abgerufen werden können. Insbesondere richten sich die Stornobedingungen und die Anzahlungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Anzahlungen werden nach Wunsch Proformarechnungen zugesandt.



III.

Zusätzlich zu den unter Punkt II. angeführten Preisen gewährt JUFA dem Partner für Buchungen, welche gemäß Punkt II. Absatz 6 erfolgen, nachstehend angeführte Sonderkonditionen:

Sofern ein gebuchtes Zimmer am Abreisetag nicht die Anreise eines anderen Gast benötigt wird, besteht für Organisatoren und Vortragende der vom Partner organisierten Veranstaltung die Möglichkeit eines Late-Check-Outs (Check-Out bis spätestens 13.00 Uhr). Die Möglichkeit eines Late-Check-Outs ist bei Anreise mit dem jeweiligen Hotelleiter zu besprechen.

Die Nutzung der Seminarräume am Abend für Feierlichkeiten muss gesondert mit dem jeweiligen Hotel vereinbart werden. Der Konsum von selbst mitgebrachten alkoholfreien Getränken, Wein und Bier im Partyraum ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Hotelleitung zulässig. Das für das jeweilige Bundesland geltende Jugendschutzgesetz ist jedenfalls einzuhalten. Der Partner wird vom jeweiligen Betreiber des Beherbergungsbetriebes über das im jeweiligen Bundesland geltende Jugendschutzgesetz informiert und hat eine Erklärung zu unterzeichnen, in welcher sich der Partner zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet. *Die JUFA verpflichtet sich, kostenfreies Leitungswasser während der gesamten Dauer der Schulung zu Verfügung zu stellen.*

IV.

Die Hausordnung des jeweiligen Beherbergungsbetriebes ist einzuhalten. (Nachtruhe)

Der Partner ist verpflichtet JUFA bzw. dem Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes jeden Schaden zu ersetzen, welcher von dem Partner oder einem Teilnehmer der vom Partner organisierten Veranstaltung während des Aufenthaltes in einem der vertragsgegenständlichen Beherbergungsbetriebe verursacht wird.

V.

Die vorliegende Vereinbarung beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung und wird für die o.g. Periode abgeschlossen.

Eine Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, der JUFA zur sofortigen Vertragsauflösung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Partner ein Verhalten setzt, welches geeignet ist, den Ruf der JUFA zu beeinträchtigen oder wenn der Partner mit einer Zahlung aus dem vorliegenden Vertrag trotz Mahnung in Verzug gerät.

VI.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, JUFA und der Partner erhalten je eine Ausfertigung.

Die Vertragsparteien vereinbaren – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz, Steiermark.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame

Bestimmung gilt dies falls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht.

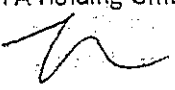


Happy
together

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Graz, am JUFA Holding GmbH
8020 Graz, Idlhofgasse 74
Tel: +43 (0) 5/74-83, Fax: DW 190
02.02.2011 UGR Graz, UID: ATU39646709

JUFA Holding GmbH


Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft
Johanna Zechmeister Adriana Haslinger
1. Vorsitzende Wirtschaftsreferentin

